

ulm

Gestaltungsgrundsätze Außenbewirtschaftung im öffentlichen Raum

Sonnenschirme

Zone 1: Rathaus / Marktplatz / Stadtbibliothek / Neue Mitte / Münsterplatz / Judenhof

- Keine Volants.
- Keine Werbung oder allenfalls sehr dezente, kleine und unauffällige Werbung am unteren Rand der Schirmoberseite.
- Werbung allenfalls als Eigenwerbung oder für Getränkemarken, keine Fremdwerbung.
- Helle, produktneutrale Farbe im Spektrum beige/sandfarben.
- Größe und Proportionierung maßstäblich zur umgebenden Bebauung, quadratischer Umriß mit flach pyramidenförmiger Grundform.
- Schirme nicht gekoppelt oder mit Regenrinnen verbunden, keine seitlichen Sicht- und Windschutzelemente.

Zone 2: Restlicher Altstadtbereich / Söflingen Ortskern und Klosterhof

Grundsätzlich wie in Zone 1. Im Einzelfall aber auch alternativ:

- Ohne Volant, mit dezenter Eigen- oder Getränkemarkenwerbung auf der Schirmoberseite, keine Fremdwerbung.
- Mit schmalem Volant (maximal 15 cm) und dezenter Eigen- oder Getränkemarkenwerbung auf dem Volant, keine Werbung auf der Schirmoberseite, keine Fremdwerbung.

Markisen

- Nur in Ausnahmefällen und nach individueller Bewertung durch Stadtplanung und Stadtbildgestaltung. Wenn, dann nur zur Beschattung von Schaufenstern, nicht als "Überdachung" von Außenbewirtschaftungsbereichen.
- Als traditionelle Scherenarmmarkisen mit schmaler bis mittelbreiter Ausladung und flacher Neigung in Bereichen mit hoher "historischer" Stadtbildqualität. Bespannung in zurückhaltenden Farben, mit Schabracke, immer ohne Werbung.
- Als Fallarmmarkisen insbesondere an Neubauten sowie in Bereichen und an Häusern mit hoher gestalterischer Qualität, geringe Ausladung, steile Neigung. Bespannung in je nach Qualität des Umfeldes zurückhaltenden oder auch kräftigeren Farben, mit kurzer oder ohne Schabracke, immer ohne Werbung.
- Als Faltarmmarkisen nur in Bereichen ohne größere gestalterische Ansprüche. Schmale oder mittlere Ausladung, flache Neigung. Bespannung in zurückhaltenden Farben, vorzugsweise mit kurzer Schabracke, immer ohne Werbung, offene Konstruktion ggf. mit Regenschutz über der Halterung.

Bitte beachten:

- Sonnenschirme und Markisen stellen bewegliche Elemente des Sonnenschutzes dar und können, wenn sie auch tatsächlich als solche verwendet werden, über eine Sondernutzungsgenehmigung zugelassen werden. Werden Markisen und Sonnenschirme hingegen zu anderen Zwecken genutzt (z.B. vorrangig oder ausschließlich als Überdachung für Raucherbereiche) oder permanent geöffnet gehalten (z.B. als Vordach), so handelt es sich in baurechtlicher Hinsicht um "bauliche Anlagen", die zusätzlich einer regelgerechten Baugenehmigung bedürfen, wie sie für derartige Bauten im öffentlichen Raum in der Regel nicht erteilt werden können.
- Bei der Anbringung von Markisen an denkmalgeschützten Gebäude oder innerhalb von denkmalgeschützten Gesamtanlagen ist eine denkmalrechtlich erforderliche Genehmigung erforderlich.

- Sonnenschirme können mit Bodenhülsen im Boden verankert werden, wenn dies in Absprache und mit Genehmigung der Stadt Ulm, Abteilung VGV, erfolgt. Die Bodenhülsen dürfen bei abgenommenem Schirm nicht über den Boden hinausstehen oder müssen in ihrem über den Boden hinausstehenden Teil abnehmbar sein.
- Schirme und Markisen müssen zum Fahrbahnbereich einen Abstand von mindestens 70 cm einhalten. Sie müssen senkrecht und standfest montiert sein und dürfen sich nicht in den Fahrbahnbereich hineindrehen können.

Tische und Stühle

Gewünscht ist eine qualitätvolle, zurückhaltende Gastronomiebestuhlung.

- Stühle als Einzelstühle mit Rückenlehne, mit oder ohne Armlehnen. Keine Doppelstühle, Sitzbänke oder Bierbänke, keine Sofas, Sessel oder Liegesessel.
- Tische als Einzeltische für 2-4 Sitzplätze, im Einzelfall auch für zwei weitere Sitzplätze bevorzugt an den Kopfenden. Keine langen Tische und keine Bierstischgarnituren. Stehtische nur in Einzelfällen bei Winterbewirtschaftung, dann immer ohne Stühle
- Hochwertige und gleichzeitig dezente Möbel, aus dem Formenkanon der auf in der Langfassung dieser "Gestaltungsgrundsätze" hinterlegten Beispielbilder. Gerne mit Holz, Stahl, Aluminium, auch hochwertiger Kunststoff. In dezenten Farben, bevorzugt schwarz, dunkelgrau, silberfarben. Keine Vollplastikstühle und -tische, keine Rattanmöbel, keine Ledermöbel, keine Loungemöblierung, kein "Baumarkt-mobiliar".
- Aufstellung in geordneten Reihen oder geschlossenen Blöcken, symmetrisch, axial oder parallel zur gegebenen Bebauungsstruktur.

Sonstiges Mobiliar

Pflanzkübel und Abtrennungen

- Abtrennungen zwischen Außenbewirtschaftungsflächen und öffentlichem Raum nur in Einzelfällen (bei Gefährdung durch Verkehr oder zur Passantenlenkung) und in geringstmöglichem Maß.
- Möglich sind einzelne große Pflanzkübel an den straßenseitigen Eckpunkten der Außenbewirtschaftungsfläche sowie in der dazwischenliegende Linie, Abstand zueinander im zweifachen Tischabstand.

- große, in ihrer Proportionierung zur Bestuhlung passende Einzelkübel, rund oder quadratisch, Höhe mindestens Sitzhöhe der Bestuhlung. Gedeckte, i.d.R. dunkle Farben, bevorzugt Grautöne. Hochwertige, aber einfache Außenerscheinung.
- Grundsätzlich ohne Werbung.
- Kübel müssen standsicher und gerade aufgestellt sein und sind außerhalb des Außenbewirtschaftungszeitraumes zu entfernen.
- Die in Ulm häufig verwendeten, einheitlich geformte Betonpflanzkübel des Modells "Tarvaso" können über den Baustofffachhandel bestellt werden.
- Zur Bepflanzung bieten sich die folgenden Pflanzen an: Buchsbaum, Olive, Zitrusbäume, Oleander, einheimische oder heimisch gewordene Stauden und stehende Blütenpflanzen wie z.B. Agapanthus (Schmucklilie), Bleiwurz, Fuchsie, Rose.
- Keine fremdartig wirkende Bepflanzungen (z.B. Bambus, Gräser, Thuja) oder Pflanzen, die zu starker Verschmutzung führen (z.B. Kirschlorbeer). Keine Pflanzkübel ohne Bepflanzung, mit ungepflegter oder abgestorbener Bepflanzung.

Podeste, Sichtschutz, Heizquellen

- Keine Podeste und Unterbauten zur Herstellung einer ebenen oder gegenüber dem Straßenbelag emporgehobenen Aufstellfläche.
- Keine Wind- und Sichtschutzelemente.
- Keine Heizquellen.

Information und Genehmigung

Zum Betreiben einer Außenbewirtschaftung und zum Aufstellen des zugehörigen Mobiliars benötigen Sie eine Sondernutzungsgenehmigung. Für deren Beantragung wenden sich bitte an:

*Stadt Ulm, Bürgerdienste - Sicherheit, Ordnung und Gewerbe -, Hr. Rainer Aumann
Olgastraße 66, 89073 Ulm, r.aumann@ulm.de*

Für die in jeder Außenbewirtschaftungsgenehmigung geforderte gestalterische Abstimmung wenden Sie sich bitte an:

*Stadt Ulm, SUB III - Stadtbildgestaltung und Denkmalpflege -, Dr.-Ing. Stefan Uhl
Münchener Straße 2, 89073 Ulm, s.uhl@ulm.de*

Stand 08/2020, SUB III